

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 1/91

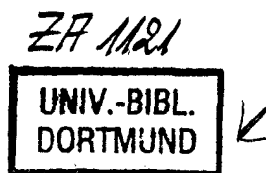
VOM: 07.02.1991

Nichtamtlicher Teil

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 20. November 1990 **Seite 1**

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 20. November 1990 **Seite 3**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 30. Oktober 1990 **Seite 7**



Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Vierte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 20. November 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 320. Sitzung am 13.9.1990 die Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17.2.1986 (GABl.NW. S. 142, ber. S. 292/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/86 vom 2.4.1986 und Nr. 11/86 vom 12.6.1986), zuletzt geändert am 18.11.1988 (GABl. NW. 1989 S. 25/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/89 vom 8.2.1989) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 7.11.1990 - II A 6 - 8145.11 - die Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund genehmigt.

Die Veröffentlichung der Vierten Änderungssatzung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 1/1991 S. 31).

Die Vierte Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1.10.1990 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Vierte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 20. November 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1987 (GABl. NW. S. 637), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 1988 (GABl. NW. 1989 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4, erster Spiegelstrich werden die Worte „Übungen zu ‚Physik I‘ oder ‚Physik II‘“ ersetzt durch die Worte „Übungen zu ‚Physik A‘ oder ‚Physik B‘“.

b) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung

- Programmierpraktikum

sowie die Leistungsnachweise von folgenden sechs Lehrveranstaltungen, soweit sie sich auf die gewählten Prüfungsfächer beziehen:

- Übungen zu „Höhere Mathematik I“ oder „Höhere Mathematik II“

- Übungen zu „Technische Informatik I“

- Übungen zu „Maschinenbau: Mechanik“

- Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik III“

- Übungen zu „Bauelemente und Schaltungstechnik I“

- Übungen zu „Theoretische Elektrotechnik I“.

c) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der für die Meldung zu Prüfungsabschnitt B erforderliche Nachweis über das Programmierpraktikum kann spätestens bis zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden.

(7) Der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung von mindestens weiteren fünf Wochen (Absatz 3 Nr. 3) kann nachgereicht werden bis zur Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.“

2. In § 12 Abs. 3, erster Spiegelstrich werden die Worte „Physik I + II“ ersetzt durch die Worte „Physik A + B“.

3. In § 13 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnitts wird eine Einsichtnahme in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.“

4. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.7 Angewandte Mathematik,

5.8 Elektrotechnisches Praktikum I,

5.9 Meßsysteme.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten erstmalig zu Abschnitt B oder Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung melden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zu Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung gemeldet haben; für diese Studenten ist die im Zeitpunkt der Meldung geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich. Studenten, für die nach Satz 2 diese Satzung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Satzung beantragen, sofern sie noch keine der in Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung vorgesehenen Fachprüfungen begonnen haben. Der Antrag ist unwiderruflich. Für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zu Abschnitt B gemeldet haben, ist die im Zeitpunkt der Meldung zu Abschnitt B geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 31. 5. und 18. 10. 1989 und des Senats der

Universität Dortmund vom 13. 9. 1989 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1990 - II A 6-8145.11.

Dortmund, den 20. November 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in dem Studiengang Technik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität Dortmund
Vom 20. November 1990**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 319. Sitzung am 21.6.1990 die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund beschlossen, der das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 9.8.1990 - I B 4.40-21/7-5 Nr. 1038/90 - zugestimmt hat.

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 1/1991 S. 19) veröffentlicht worden. Sie ist mit Wirkung vom 1.10.1990 in Kraft getreten.

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in dem Studiengang Technik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität Dortmund
Vom 20. November 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Verlauf des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ahrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlußbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Verlauf des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5b Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramtler an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1990 (GV. NW. S. 445), in

dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat^{*)} nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, mit.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Maschinenbau einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festsetzung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 WissHG bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlpflichtfach Technik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist der jeweils zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
 2. an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
 - an den Veranstaltungen zu den Teilgebieten (TG)
 - G 1 = Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik,
 - G 2 = Theoretische und praktische Methoden der Technik,
 - G 3 = Grundlegende technische Verfahren und Systeme,
 - G 4 = Einführung in die Didaktik der Technik,
 - an dem Technischen Praktikum I;
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat und Leistungsnachweise vorlegt, deren Anforderungen zu Beginn der Veranstaltung jeweil. vom Lehrenden festgelegt werden:
 - Grundlagen der Zeichnung und Gestaltung technischer Systeme (1 Leistungsnachweis),
 - Grundlagen der Werkstoffbearbeitung (1 Leistungsnachweis),
 - Grundlagen der Planung und Durchführung von Technikunterricht (1 Leistungsnachweis),
 - Technisches Praktikum I (1 Leistungsnachweis);
 4. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den entsprechenden Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studiennachweis,

^{*)} Alle in dieser Zwischenprüfungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form, von Männern in der männlichen Form geführt.

3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung von Prüfern gemäß § 4 Abs. 3.
 4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Technik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen gemäß § 10 Abs. 5 zustimmt oder widerspricht.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Technik endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (siehe § 12 Abs. 4).

§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik“ und „Grundlegende technische Verfahren und Systeme“.
- (2) Die Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten G 1 = Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik und G 3 = Grundlegende technische Verfahren und Systeme bilden jeweils ein Prüfungssachgebiet.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden entweder vor zwei oder mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungssachgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Werden die mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen (maximal vier Kandidaten) abgelegt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten bzw. die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Prüfungsfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann jeweils in den Fächern nach § 9 Abs. 1 wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von einem Semester nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfungen nach § 9 Abs. 1 abgeschlossen sein. Sie muß innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung in denselben Fächern nach § 9 Abs. 1 ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlergeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses zulässig.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zweier Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-

Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 24. 6. 1987 und des Senats der Universität Dortmund vom 21. 6. 1990 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 8. 1990 - I B 4.40-21/7-5 Nr. 1038/90.

Dortmund, den 20. November 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 30. Oktober 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 317. Sitzung am 03.05.1990 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12.07.1990 - II A 6-8145.21 - mit Maßgaben genehmigt hat. Den Maßgaben des Erlasses ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 321. Sitzung am 18.10.1990 beigetreten.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. S. 674).

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 30. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), und zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Projektgruppen
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplommurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹⁾ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“, abgekürzt „Dipl.-Inform.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 14 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, daß die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Prüfungen gemäß § 11 bzw. § 19 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 9 bzw. § 17.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

¹⁾ Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Prüfungsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Professor, Privatdozent oder Hochschuldozent des Fachbereichs Informatik ist oder wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in entsprechenden Prüfungsfächern ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer sowie die Prüfungstermine vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens eine Woche (§ 4 Abs. 2) vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin durch den Prüfungsausschuß festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

**§ 9
Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zuhörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Theoretische Informatik, Angewandte Informatik, Betriebsinformatik, Wirtschaftsinformatik und Ingenieurinformatik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Kandidat hat sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 zu jeder Prüfung anzumelden. Der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen können beigefügt werden:
- Vorschläge für den oder die Prüfer und den Termin,
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (4) Die Festlegung des Nebenfaches (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Nebenfach.
- (5) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung beizufügen:
- Hardware-Praktikum oder Digitalelektronisches Praktikum für Informatiker (ein Leistungsnachweis),
 - Software-Praktikum (das Software-Praktikum darf erst nach dem Bestehen der Prüfung Informatik I [s. § 11 Abs. 3] besucht werden (ein Leistungsnachweis),
 - Übungen zu Informatik und Gesellschaft (ein Leistungsnachweis).
- (6) Der Meldung zur Prüfung im Nebenfach sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen beizufügen.
- (7) Die in Absatz 1 Nr. 1 und in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (8) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 10
Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 9 Abs. 1, 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 9 Abs. 2) befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- Informatik I,
- Informatik II,
- Mathematische Grundlagen der Informatik,
- Nebenfach (Anlage 1).

(3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:

- Die Fachprüfung „Informatik I“ umfaßt die Lehrveranstaltungen
 - Programmierung,
 - Rechnerstrukturen.

Die Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit (§ 12). Der erfolgreiche Abschluß dieser Fachprüfung ist Voraussetzung zur Anmeldung zum Software-Praktikum.

- Die Fachprüfung „Informatik II“ umfaßt die Lehrveranstaltungen
 - Datenstrukturen,
 - Grundbegriffe der Theoretischen Informatik.

Die Fachprüfung wird mündlich abgehalten (§ 13).

- Die Fachprüfung „Mathematische Grundlagen der Informatik“ erstreckt sich auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Vorlesung
 - Analysis I für Informatiker,
 - Lineare Algebra I für Informatiker

und das dritte durch eine der Vorlesungen

- Lineare Algebra II für Informatiker bzw.
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik für Informatiker

abgedeckt wird. Für Studierende mit Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Fachprüfung im Fach „Mathematische Grundlagen der Informatik“ auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Vorlesung

- Analysis I,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I

und das dritte durch eine der Vorlesungen

- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie II,
- Numerische Mathematik I

abgedeckt wird. Für Studierende mit Nebenfach Statistik erstreckt sich die Fachprüfung „Mathematische Grundlagen der Informatik“ auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Vorlesung

- Analysis I,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I

und das dritte durch eine der Vorlesungen

- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie II

abgedeckt wird. Die Fachprüfung wird mündlich abgehalten (§ 13).

- Das Nebenfach wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von elf bis 16 SWS nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarung abgedeckt. Die Fachprüfung, deren Form und Umfang sich aus der Anlage 1 ergibt, soll daraus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen. Mit der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen auch ein in der Anlage 1 nicht genanntes Fach gewählt werden, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Informatikstudium steht.

(4) Besteht eine Fachprüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Jede Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich. Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfern bekanntgegeben. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Einvernehmlich mit dem Kandidaten und den Prüfern kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündliche Prüfungen mit mehreren Kandidaten (Gruppenprüfungen) zulassen. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

(3) Die mündlich e Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis gemäß § 11 Abs. 4 im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Frist für jeweils eine Wiederholung einer Prüfung in einem Fach beträgt ein Jahr. Bei Versäumnis der Frist für die erste Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Bei Versäumnis der Frist für die zweite Wiederholung verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten. Der Antrag des Kandidaten muß vor Ablauf der Wiederholungsfrist der betreffenden Prüfung beim Prüfungsausschuß vorliegen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die beständene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Die Frist des § 15 Abs. 2 ist dabei anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch

Rechtvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;

4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:

4.1 Projektgruppe (ein Leistungsnachweis),

4.2 Seminar (ein Leistungsnachweis).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu stellen.

(3) Der Meldung zur Prüfung im Fach Informatik III (Vertiefungsgebiet) ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsgebiet im Umfang von sechs SWS einschließlich Übungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung beizufügen.

(4) Der Meldung zur Prüfung im Nebenfach sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß der als Anlage 2 beigefügten Tabelle beizufügen.

(5) Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind die nach § 19 Abs. 3 bis 6 vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Projektgruppen

(1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden der Informatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Methoden der Informatik angewendet und Informatikkenntnisse vertieft.

(2) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsformen eines Seminars, einer Spezialvorlesung, eines Fortgeschrittenenpraktikums und eines Kolloquiums. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 14 bis 16 Semesterwochenstunden. An einer Projektgruppe nehmen in der Regel acht bis zwölf Studenten teil. Sie kann interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden; in diesem Fall ist eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können in beliebiger Reihenfolge vor oder nach, aber nicht während der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erbracht werden.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Informatik I (Theoretische Informatik),
2. Informatik II (Praktische Informatik),
3. Informatik III (Vertiefungsgebiet),
4. Nebenfach (Anlage 2).

Die in den Fachprüfungen Informatik I (Theoretische Informatik), Informatik II (Praktische Informatik) und Informatik III (Vertiefungsgebiet) gewählten Lehrveranstaltungen müssen von den vom Kandidaten nach § 17 Abs. 1 und 3 gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein.

(3) Die Fachprüfung „Informatik I (Theoretische Informatik)“ erstreckt sich auf den Inhalt von zwei theoretischen Stammvorlesungen aus dem nachfolgenden Katalog:

- Theorie der Programmiersprachen,
- Logische Systeme der Informatik,
- Theorie des Logikentwurfs,
- Komplexitätstheorie,
- Effiziente Algorithmen.

(4) Die Fachprüfung „Informatik II (Praktische Informatik)“ erstreckt sich auf den Inhalt von zwei praktischen Stammvorlesungen aus dem nachfolgenden Katalog:

- Betriebssysteme,
- Graphische Systeme,
- Informationssysteme,
- Künstliche Intelligenz,
- Programmiersprachen und ihre Übersetzer,
- Rechnernetze und verteilte Systeme,
- Rechnerarchitektur,
- Softwaretechnologie.

(5) Die Fachprüfung „Informatik III (Vertiefungsgebiet)“ erstreckt sich auf den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von sechs SWS ohne Anrechnung von Übungen. Diese Lehrveranstaltungen müssen von den nach den Absätzen 3 und 4 gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein.

(6) Die Fachprüfung im Nebenfach wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von elf bis 16 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarung abgedeckt. Die Fachprüfung soll daraus (siehe Anlage 2) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen. Das Nebenfach in der Diplomprüfung ist in der Regel identisch mit dem Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß einem Wechsel des Nebenfachs zustimmen. In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, daß der Kenntnisstand eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Nebenfach zuläßt.

(7) Die Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nm. 1 bis 3 sind mündlich. Die Prüfungsform der Fachprüfung im Nebenfach ist in der Anlage 2 geregelt. Die Fachprüfungen nach Absatz 2 werden von verschiedenen Prüfern abgenommen.

(8) Besteht eine Fachprüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 20
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Kandidaten über die Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit durch andere als die in Satz 1 genannten Prüfer; diese Prüfer müssen jedoch dem Personenkreis nach § 92 Abs. 1 WissHG angehören. Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Betreuung durch andere Prüfer nach Satz 2 durch den Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat Informatik anzuhören. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit einmal um bis zu drei Monate verlängern. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 21
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfer muß Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent des Fachbereichs Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist in der Regel binnen drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit vorzunehmen.

**§ 22
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

**§ 23
Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies ist jedoch nur so lange möglich, bis die letzte Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 erbracht ist. Die Prüfung muß sich über Gebiete des Hauptstudiums des jeweiligen Fachs im Umfang von mindestens acht SWS erstrecken.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 24
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und die Noten von drei Fachprüfungen 1,0 und die Note der vierten Fachprüfung mindestens 1,3 lauten. Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Prüfung oder die Diplomarbeit wiederholt worden ist.

**§ 25
Wiederholung der Diplomprüfung**

Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. § 15 gilt entsprechend. Die Diplomarbeit darf, falls sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

**§ 26
Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

**§ 27
Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung oder der Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die ab Wintersemester 1990/91 erstmalig für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1990 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1990 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung der Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für das Fach Informatik vom 23. 9. 1977 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 79 vom 5. 10. 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 9. 1979 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12 vom 18. 9. 1979), zuletzt geändert am 9. 1. 1986 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1 vom 15. 1. 1986), berichtigt am 12. 2. 1986 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5 vom 20. 2. 1986), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 10. 5. 1989 und 29. 8. 1990 und des Senats der Universität Dortmund vom 3. 5. und 18. 10. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 7. 1990 - II A 6-8145.21.

Dortmund, den 30. Oktober 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

Anlage 1

**Prüfungsvorleistungen
zur Diplom-Vorprüfung im Nebenfach**

Abkürzungen:

- LVA Lehrveranstaltung(en)
- SWS Semesterwochenstunde(n)
- L Labor-SWS
- P Praktikums-SWS
- S Seminar-SWS
- V Vorlesungs-SWS
- TU Testatübungs-SWS
- Ü Übungs-SWS

Nebenfach	Zahl und Art der Leistungsnachweise	Gegenstand der Leistungsnachweise
Betriebswirtschaftslehre	keine Leistungsnachweise	
Biologie	3 Teilnahmenachweise 3 Klausurscheine	- Gerätekurs (1 SWS) - 2 Exkursionen (insgesamt 1 SWS) 3 aus 7 Blöcken (je 1 V + 1 Ü)

Blöcke: Zellbiologie, Genetik und Evolution, Ethologie und Sinnesphysiologie, Ökologie und Umweltschutz, Fortpflanzung und Entwicklung, Stoff- und Energiewechsel, Baupläne und Formen des Pflanzenreichs, Bau/Leistung der Pflanzen, Baupläne und Formen des Tierreichs, Bau/Leistung der Säugetiere und des Menschen

Nebenfach	Zahl und Art der Leistungsnachweise	Gegenstand der Leistungsnachweise
Elektrotechnik	1 Praktikumsschein	Digitalelektronisches Praktikum (4 P)
	1 Leistungsnachweis	Grundlagen der Elektrotechnik III/IV oder Bauelemente und Schaltungstechnik I/II (je 2 x 2 V + 1 Ü)

Studenten, die als Prüfungsgegenstand „Grundlagen der Elektrotechnik III und IV“ wählen, müssen die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Bauelemente und Schaltungstechnik I und II“ nachweisen. Studenten, die als Prüfungsgegenstand „Bauelemente und Schaltungstechnik I und II“ wählen, müssen die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Elektrotechnik III und IV“ nachweisen.

Erziehungswissenschaft	4 Leistungsnachweise	- 2 Seminare in Erziehungswissenschaft (2 x 2 S) - 1 LVA über Methoden und Techniken erziehungswissenschaftlicher Forschung (2-4 SWS) - 1 Halbtagspraktikum im gewählten Schwerpunkt (3 SWS)
------------------------	----------------------	--

Schwerpunkte: Schule, Weiterbildung, Berufspädagogik/betriebliches Auszubildewesen, frühkindliche und vorschulische Erziehung, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Soziale Geragogik

Maschinenbau	1 Testat	Technische Informationsmittel (2 V + 2 Ü + 1 TU)
--------------	----------	--

Mathematik	keine Leistungsnachweise	
------------	--------------------------	--

Musik	keine Leistungsnachweise	
-------	--------------------------	--

Philosophie	2 Leistungsnachweise	LVA aus 2 Teilgebieten (je 2-4 SWS)
-------------	----------------------	-------------------------------------

Teilbereiche (mit Teilgebieten): I. Geschichte der Philosophie (1. Einführung in die Philosophie und ihre Didaktik, 2. Geschichte der Philosophie, 3. Philosophische Aspekte der Wissenschafts- und Technikentwicklung); II. Theoretische Philosophie (4. Logik und Wissenschaftstheorie, 5. Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie); III. Praktische Philosophie (6. Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie, 7. Praktische Philosophie/Ethik, 8. Anthropologie und Ästhetik)

Physik	3 Leistungsnachweise	- Physik A (3 V + 2 Ü) - Physik B (3 V + 2 Ü) - Experimentelle Übungen für Nebenfächler (4 P)
--------	----------------------	---

Raumplanung	keine Leistungsnachweise	
-------------	--------------------------	--

Soziologie	1 Leistungsnachweis	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung (2 V)
------------	---------------------	---

Sprachwissenschaft (Deutsch)	1 Klausurschein	Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
	2 Leistungsnachweise	2 Teilgebiete (je 4 SWS)

Teilgebiete: A 1 Theorie, Modelle, Methoden; A 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache; A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte; A 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache; A 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache; A 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Sprachwissenschaft (Englisch)	1 Klausurschein	Introduction to Linguistics (2 SWS)
	2 Leistungsnachweise	2 Teilgebiete (je 4 SWS)

Teilgebiete: A 1 Theorie, Modelle, Methoden; A 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache; A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte; A 4 Historische Aspekte der englischen Sprache; A 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

Statistik	2 Klausurscheine	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I (5 V + 2 Ü), II (4 V + 2 Ü)
-----------	------------------	---

Theoretische Medizin	keine Leistungsnachweise	
----------------------	--------------------------	--

Volkswirtschaftslehre	keine Leistungsnachweise	
-----------------------	--------------------------	--

Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung im Nebenfach

Abkürzungen: LVA Lehrveranstaltung(en)
SWS Semesterwochenstunde(n)
L Labor-SWS
P Praktikums-SWS
S Seminar-SWS
V Vorlesungs-SWS
TÜ Testatübungs-SWS
Ü Übungs-SWS

Nebenfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsgegenstand
Betriebswirtschaftslehre	Klausur, 4 Std.	- Theorie der Absatzwirtschaft - Theorie der Investition und Finanzierung - Grundlagen der Unternehmensrechnung - Theorie der Produktionswirtschaft (insgesamt 14 SWS)
Biologie	mündliche Prüfung	4 aus 7 Blöcken (je 1 V + 1 Ü), vorrangig 3 ohne Leistungsnachweise
Elektrotechnik	2 Klausuren, je 4 Std.	- Grundlagen der Elektrotechnik I/II (3 V + 1 Ü / 2 V + 1 Ü) - Bauelemente und Schaltungstechnik I/II oder Grundlagen der Elektrotechnik III/IV (je 2 x 2 V + 1 Ü)
Erziehungswissenschaft	- Klausur, 4 Std. - mündliche Prüfung	beide Prüfungen über 2 erziehungswissenschaftliche Bereiche (entsprechen insgesamt 8 SWS)
Maschinenbau	Klausur, 2 Std. mündliche Prüfung	Mechanik I/II für Chemietechniker (je 2 V + 2 Ü) Grundlagen der Meßtechnik (2 V)
Mathematik	mündliche Prüfung	2 LVA (je 4 V) aus (*) oder Katalog A, nicht in Mathematische Grundlagen der Informatik geprüft, mindestens eine LVA aus Katalog A
Musik	4 Klausuren, je 2 Std.	- Gehörbildung - Harmonielehre - Formenlehre - systematische Musikwissenschaft (je 2 SWS)
Philosophie	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Physik	mündliche Prüfung	Physik A (3 V + 2 Ü), Physik B (3 V + 2 Ü), Experimentelle Übungen für Nebenfächler (4 P)

Raumplanung

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Raumplanung erfolgt in der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen, und zwar in derselben Art, wie sie nach der Diplomprüfungsordnung Raumplanung vorgesehen sind. Dementsprechend sind im Pflichtanteil (5 V) eine, im Wahlpflichtanteil (8-9 V) je nach Wahl der Fächer und Lehrveranstaltungen (je Fach 2-4 SWS) zwei bis vier studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Gesamtnote errechnet sich als das nach den Lehrveranstaltungsstunden gewichtete Mittel der erzielten Einzelnoten.
Pflichtanteil: Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung II/II, Grundlagen der Landesplanung I/II
Wahlpflichtanteil: LVA aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Bodenordnung, Umweltwissenschaften, Statistik (nur Planungskartographie, Empirische Erhebungs- und Beobachtungsmethoden) des Studiengangs Raumplanung

Nebenfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsgegenstand
Soziologie	Klausur, 4 Std.	- Einführung in die Soziologie - Einführung in die soziologische Theorie - Einführung in die Industrie-soziologie - Einführung in die Arbeitssoziologie (insgesamt 9 SWS)
Sprachwissenschaft (Deutsch)	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Sprachwissenschaft (Englisch)	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Statistik	mündliche Prüfung	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I (5 V + 2 Ü), II (4 V + 2 Ü)
Theoretische Medizin	mündliche Prüfung	3 von 4 (insgesamt 14 SWS umfassenden) Gebieten Gebiete: Physiologie I/II, Biochemie I/II, Biologie I/II, Anatomie I/II
Volkswirtschaftslehre	Klausur, 4 Std.	- Wirtschaftstheorie I - Wirtschaftstheorie II - Grundlagen der Wirtschaftspolitik (insgesamt 15 SWS)

Anlage 2

Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung im Nebenfach

Abkürzungen: LVA Lehrveranstaltung(en)
SWS Semesterwochenstunde(n)
L Labor-SWS
P Praktikums-SWS
S Seminar-SWS
V Vorlesungs-SWS
TÜ Testatübungs-SWS
Ü Übungs-SWS

Nebenfach	Zahl und Art der Leistungsnachweise	Gegenstand der Leistungsnachweise
Betriebswirtschaftslehre	Seminarschein	Seminar (2 S) aus gewähltem Prüfungsgebiet <i>Prüfungsbereiche:</i> Wirtschaftsinformatik, Industriebetriebslehre, Investition und Finanzierung, Marketing, Unternehmensrechnung und Controlling, Operations Research, Unternehmensführung
Biologie	4 Teilnahmenachweise 2 Klausurscheine	4 Exkursionen (2 SWS) 2 aus 3 Teilgebieten (je 2 V + 2 Ü) von verschiedenen Bereichen <i>Bereiche (mit Teilgebieten):</i> Allgemeine Biologie (Zellbiologie, Genetik, Ökologie), Botanik (Morphologie und Evolution der Pflanzen, Physiologie der Pflanzen), Zoologie (Morphologie und Evolution der Tiere, Physiologie und Ethologie der Tiere), Humanbiologie (Anatomie und Physiologie des Menschen, Anthropologie und Humangenetik), Angewandte Biologie (Umweltschutz)
Elektrotechnik	keine Leistungsnachweise	
Erziehungswissenschaft	3 Leistungsnachweise	- 2 LVA des gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkts (2 x 2 SWS) - 1 LVA über Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 SWS) <i>Schwerpunkte:</i> siehe Anlage 1
Maschinenbau	Variante I: Grundlagenlabor-Schein Fluidenergiemaschinen	Fluidenergiemaschinen I/II (insgesamt 4 V + 2 Ü + 2 L)
	Variante II: Grundlagenlabor-Schein Technologie	Spanende Fertigungsverfahren I/II oder Umformende Fertigungsverfahren I/II (je 4 V + 1 Ü + 1 L)

Nebenfach	Zahl und Art der Leistungsnachweise	Gegenstand der Leistungsnachweise
Variante III: Organisation	keine Leistungsnachweise	
Mathematik	keine Leistungsnachweise	
Musik	6 Leistungsnachweise	6 Gebiete (insgesamt 15 SWS) <i>Gebiete:</i> Instrumentenkunde (2 SWS); Musikästhetik (2 SWS); Tonstudioarbeit (4 SWS); Musikwissenschaft (2 SWS); Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikpraxis (2 SWS); Studienschwerpunkt (3 SWS)
Philosophie	3 Leistungsnachweise	LVA aus 3 Teilbereichen (je 2-4 SWS) siehe <i>Anlage 1</i>
Physik	keine Leistungsnachweise	
Raumplanung	Projektschein	Diplom-Projekt (2 x 8 P)
Soziologie	Seminarschein	Seminar (2 S) aus gewähltem Prüfungsgebiet
<i>Prüfungsgebiete:</i> Arbeitssoziologie, Industriosociologie		
Sprachwissenschaft (Deutsch)	2 Leistungsnachweise	2 Teilgebiete (je 4 SWS) siehe <i>Anlage 1</i>
Sprachwissenschaft (Englisch)	2 Leistungsnachweise	2 Teilgebiete (je 4 SWS) siehe <i>Anlage 1</i>
Statistik	keine Leistungsnachweise	
Theoretische Medizin	keine Leistungsnachweise	
Volkswirtschaftslehre	Seminarschein	Seminar (2 S) aus gewähltem Prüfungsgebiet
<i>Prüfungsgebiete:</i> Makroökonomie, Mikroökonomie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Geld und Kredit		

Prüfungsergebnisse zur Diplomprüfung im Nebenfach

Abkürzungen:

LVA	Lehrveranstaltung(en)
SWS	Semesterwochenstunde(n)
L	Labor-SWS
P	Praktikums-SWS
S	Seminar-SWS
V	Vorlesungs-SWS
TÜ	Testatübungs-SWS
Ü	Übungs-SWS

Nebenfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsgegenstand
Betriebswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	gewähltes Prüfungsgebiet (12-14 SWS)
Biologie	mündliche Prüfung	3 Teilgebiete (je 2 V + 2 Ü) von verschiedenen Bereichen, vorrangig ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Elektrotechnik		
Variante A	2 Klausuren, je 4 Std.	jeweils 1 zweiteilige LVA (2 x 2 V + 1 Ü) aus Katalog
Variante B	Klausur, 4 Std. 2 mündliche Prüfungen	1 zweiteilige LVA (2 x 2 V + 1 Ü) aus Katalog 2 LVA (je 2 V + 1 Ü) aus Wahlpflichtfächern

Werden die beiden mündlichen Prüfungen in Variante B vor demselben Prüfer abgelegt, können sie zu einer mündlichen Prüfung zusammengelegt werden. Die Note errechnet sich als gewichtetes Mittel der Klausurnote (Gewicht 2) und der beiden Noten der mündlichen Prüfungen (jeweils Gewicht 1). Werden die beiden mündlichen Prüfungen zusammengelegt, dann gehen die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gleichgewichtig in die Mittelbildung ein.

Katalog: Datentechnik I/II, Nachrichtentechnik I/II, Steuerungs- und Regelungstechnik I/II, Elektrische Energietechnik I/II, Theoretische Elektrotechnik I/II, Hochfrequenztechnik I/II

Wahlpflichtfächer: gemäß Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik

Nebenfach	Art und Dauer der Prüfung	Prüfungsgegenstand
Erziehungswissenschaft	mündliche Prüfung	LVA aus dem gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt (im Umfang von insgesamt 8 SWS)
Maschinenbau		
Variante I: Fluidenergiermaschinen	Klausur, 4 Std.	Fluidenergiermaschinen I/II (insgesamt 4 V + 2 Ü + 2 L)
Variante II: Technologie	Klausur, 3 Std.	Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I, Spanende Fertigungsverfahren II, Steuerungstechnik oder Umformende Fertigungsverfahren II, NC-Umformen (insgesamt 8 V + 2 Ü + 1 L)
Variante III: Organisation	2 Klausuren, je 2 Std.	- Fabrikorganisation I (2 V), - Materialflusssysteme (2 V + 1 Ü) - Produktionssteuerung I (2 V + 1 Ü), - Planung logistischer Systeme I (2 V + 1 Ü)
Mathematik	mündliche Prüfung	3 LVA (insgesamt 10-12 V), darunter eine aus Katalog A und eine aus Katalog B
<i>Katalog A (Grundvorlesungen):</i> siehe <i>Anlage 1</i> <i>Katalog B (weiterführende Vorlesungen):</i> Algebra II, Gruppentheorie, Algebraische Topologie, Funktionentheorie II, Differentialgeometrie II, Funktionalanalysis II, Numerische Mathematik II, Approximationstheorie, Optimierung, Wahrscheinlichkeitstheorie; weitere Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß Informatik zugelassen werden.		
Musik	mündliche Prüfung	3 Prüfungsgebiete (insgesamt 9 SWS)
<i>Gebiete:</i> Instrumentenkunde (2 SWS); Tonstudioarbeit (4 SWS); Studienschwerpunkt (3 SWS)		
Philosophie	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Physik	mündliche Prüfung	Theoretische Physik für Nebenfächler (4 V + 2 Ü) und 2 LVA aus Katalog (7-10 SWS)
<i>Katalog:</i> Quantenphysik, Probleme der modernen Physik, Einführung in die Festkörperphysik, Elektronik, Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik, Fortgeschrittenenpraktikum mit verringerten Anforderungen (4 SWS)		
Raumplanung	mündliche Prüfung	Diplom-Projekt (2 x 8 P)
Soziologie	mündliche Prüfung	gewähltes Prüfungsgebiet (12 SWS)
Sprachwissenschaft (Deutsch)	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Sprachwissenschaft (Englisch)	mündliche Prüfung	2 Teilgebiete (je 4 SWS), davon ein Teilgebiet ohne Leistungsnachweis
Statistik	mündliche Prüfung	2 LVA (je 4 V + 2 Ü) aus Katalog, 1 LVA über Spezialgebiete der Statistik (bis zu 4 SWS)
<i>Katalog:</i> Stochastische Prozesse, Lineare Modelle, Stichprobenverfahren, Statistik I, Statistik II, Maßtheoretische Text- und Schätztheorie <i>Spezialgebiete:</i> gemäß Diplomprüfungsordnung Statistik, nicht Simulation oder Informationstheorie		
Theoretische Medizin	mündliche Prüfung	6 aus 7 (insgesamt 14 SWS umfassenden) Gebieten
<i>Gebiete:</i> Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Pathologie, Grundlagen der Mikrobiologie, Grundlagen der Humangenetik und Populationsgenetik, Grundlagen der Hygiene, Grundlagen der Klinischen Chemie, Klinisches Propädeutikum		
Volkswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	gewähltes Prüfungsgebiet (12 SWS)